



Schutzkonzept für Tennis- & Eventhalle Toggenburg

Version 13.1

Gültig ab 20. Dezember 2021



Schutzkonzept für Clubs und Center

Version 13.1 vom 17.12.2021, gültig ab: 20.12.2021

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Zertifikats-** und **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten.** Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Covid-19-Beauftragter der Tennis- & Eventhalle ist Beat Frischknecht
Tel. 071 999 30 30 / 079 207 77 17 / info@tennishalle.ch.

1.2 Hygienevorschriften

Händehygiene

- Alle Personen im Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» wird weiterhin verzichtet.

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter wird gewährleistet.
- Spielerstühle sind in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert.
- Auch in den Garderoben und den Duschen wird der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt. In der Herrengarderobe dürfen sich max. 6 Personen und in der Damengarderobe max. 4 Personen aufhalten.

1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Die Tennishalle und alle anderen Innenräume müssen regelmässig gelüftet werden.

Restaurant/ Clubhaus

- Für das Restaurants gilt Zertifikatspflicht & Maskenpflicht.
- Beim Sitzen kann man die Maske abnehmen.

Zertifikatspflicht und Maskenpflicht in der Halle

- Für alle Tennisspielenden (ausser den untenstehenden Ausnahmen) gilt zum Eintritt in die Tennisanlage und zum Tennis spielen in Innenräumen die Zertifikatspflicht 2G (Impf- oder Genesungszertifikat nicht älter als 120 Tage) ODER 2G+ (gültiges Testzertifikat oder Genesungs-/impfzertifikat) ohne Maskenpflicht.
- Die Zertifikatspflicht gilt nur in der Tennishalle, nicht für Aussenplätze. Für Personen unter 16 Jahren gilt weder eine Masken- noch eine Zertifikatspflicht.
- Tennisunterrichtende und Mitarbeiter, in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag mit Sportcenter, Restaurant, Tennisclub, Tennisschule etc.), unterstehen nicht der Zertifikatspflicht, jedoch der Maskenpflicht.
- Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G und keine Maskenpflicht. Siehe Liste der Card Holder <https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/swiss-olympiccard/card-inhaber?searchId=2702>.
- Für Mitglieder von Interclub Teams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G und keine Maskenpflicht.
- Der Betreiber der Anlage oder der Organisator des Trainings muss die Gültigkeit des Zertifikats mit der App «COVID Certificate Check» überprüfen. Alle Informationen hier <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelleausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Tennisunterrichtende und Mitarbeiter, in einem Anstellungsverhältnis (Anstellungsvertrag mit Sportcenter, Restaurant, Tennisclub, Tennisschule etc.), unterstehen nicht der Zertifikatspflicht. Der Betreiber der Anlage oder der Organisator des Trainings muss die Gültigkeit des Zertifikats mit der App «COVID Certificate Check» überprüfen. Alle Informationen hier <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelleausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>

1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen wird allen Kunden kommuniziert.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» ist aufgehängt.

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Verantwortliche Person

Für Veranstaltungen ist der COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), für die Einhaltung der Vorgaben zuständig.

Rückverfolgung von Kontakten

Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Die Personen werden durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst. Protokolle und Präsenzlisten dienen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing.

Hygienemassnahmen

Die Hygienemassnahmen des BAG werden umgesetzt, vor allem auf das regelmässige Hände waschen wird hingewiesen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Zertifikats- und Maskenpflicht

Für offizielle Swiss Tennis Wettkämpfe gilt keine Maskenpflicht und alle anderen Veranstaltungen. Daher gilt in Innenräumen die Zertifikatspflicht 2G+ für alle Personen im Alter über 16 Jahren (Spielende und Zuschauende). Entweder sind die Personen also nicht länger als 120 Tage geimpft und genesen oder sie sind zusätzlich getestet. Für Swiss Olympic Card Holder (ohne Funktionäre und Techniker) besteht nur die Zertifikatspflicht 3G. Siehe Liste der Card Holder <https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/swiss-olympic-card/cardinhaber?searchId=2702> Für Mitglieder von Interclub Teams der Nationalligen A, B und C Aktive besteht nur die Zertifikatspflicht 3G.

Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.

Unterwasser, 20.12.2021

Covid-19-Beauftragter



Beat Frischknecht

Präsident Tennis- & Eventhalle Toggenburg



Roland Faoro